

Beschluss 04/2018

Datum des Beschlusses: 16.04.2018

Vorsitzende: Liane Kaipel

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Betreff: Verordnung des Hochschulkollegiums zur Einschlägigkeit von Universitäts- und Fachhochschulstudien aufgrund der Hochschulzulassungsverordnung – HZV § 3 Abs. 3 Z 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 4a BGBl. II Nr. 112/2007 idF BGBl. II Nr. 336/2013

Das Hochschulkollegium der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien verordnet auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Z 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 4a Hochschulzulassungsverordnung – HZV, BGBl. II Nr. 112/2007 idF BGBl. II Nr. 336/2013, die Kriterien für Universitäts- und Fachhochschulstudien, die im Sinne des Abs. 2 Z 4a einschlägig bzw. gleichwertig sind.

- 1) Für den **Fachbereich Land- und Forstwirtschaft sowie Agrar und Ernährung** und für die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst (§ 38 Abs. 4 HG 2005)
 - a) Alle Masterstudien der Universität für Bodenkultur außer „Umwelt- und Bioressourcenmanagement“, „Natural Resources Management und Ecological Engineering“ und „Environmental Sciences – Soil, Water and Biodiversity (ENVEURO)“.
 - b) Abschluss eines Studiums an einer *sonstigen tertiären Bildungseinrichtung* im Ausmaß von mindestens 240-300 ECTS-AP in Studienrichtungen entsprechend den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

- 2) Für den **Fachbereich Biologie (Umwelt)** und für die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst (§ 38 Abs. 4 HG 2005)
 - a) Folgende Masterstudien der Universität für Bodenkultur: „Umwelt- und Bioressourcenmanagement“, „Natural Resources Management und Ecological Engineering“ und „Environmental Sciences – Soil, Water and Biodiversity (ENVEURO)“, „Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur“
 - b) Abschluss eines Studiums an einer *sonstigen tertiären Bildungseinrichtung* im Ausmaß von mind. 240-300 ECTS-AP bei dem mindestens 85 ECTS-AP in naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Studienwerber und –werberinnen, die einen Masterabschluss in Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Universität für Bodenkultur oder einen Abschluss eines Masterstudiums, der die Einschlägigkeit bzw. Gleichwertigkeit gemäß 1b und 2b erfüllt, vorlegen, haben sich für einen Fachbereich zu entscheiden. Die Absolvierung des zweiten Fachbereichs setzt einen zweiten einschlägigen Studienabschluss auf Masterniveau voraus.

Diese Verordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Anmerkung: Die Verordnung ist auf der Homepage der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu veröffentlichen.